

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 3/07 B

L 9 AL 29/06 (Bayerisches LSG)
S 34 AL 1649/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 27. Dezember 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Oktober 2006 mit einem Schreiben vom 1. November 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt und mit weiteren Schreiben mehrfach Stellung genommen. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger zum Kreis der nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehören könnte, bestehen nicht. Dafür genügt nicht, dass er sich in seinen Schreiben als "Rechtsanwalt und Verwaltungswirt für Sozialrecht" bezeichnet.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

